

BVGer D-294/2008 vom 12. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-294_2008

FR: TAF D-294/2008 du 12 avril 2011

IT: TAF D-294/2008 del 12 aprile 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch vorab damit, er sei noch im Zeitpunkt seiner Ausreise behördlich gesucht worden. Zunächst sei er am 27. November 2005 in der Nähe von G._____ von Angehörigen der srilankischen Armee einen Tag lang festgehalten worden, weil er während des Märtyrerfestes der LTTE an einem Denkmal Öllampen angezündet habe. Zwei Tage nach seiner damaligen Freilassung sei er abermals gesucht worden. Schliesslich habe er im Mai 2007 in Colombo vernommen, dass ihn die srilankische Armee in seiner Heimatgegend erneut gesucht habe.

E. 4.1.1

Einleitend ist festzuhalten, dass die srilankische Armee den Beschwerdeführer im November 2005 nicht nach einem Tag freigelassen hätte, wenn sie ihn tatsächlich politischer Aktivitäten zugunsten der LTTE verdächtigt hätte. Seine damalige Freilassung spricht - Glaubhaftigkeit der entsprechenden Sachverhaltsvorbringen vorausgesetzt - dafür, dass die srilankische Armee ihn keines nennenswerten Engagements für die LTTE verdächtigt hat. Vor diesem Hintergrund ist auch seine Behauptung, zwei Tage später beziehungsweise im Mai 2007 erneut seitens der srilankischen Armee gesucht worden zu sein, nicht plausibel beziehungsweise unglaubhaft. Bei dieser Sachlage kann die Frage offen bleiben, ob die angebliche Festnahme des Beschwerdeführers am 27. November 2005 zufolge der gravierenden Divergenzen zwischen der Sachverhaltsdarstellung in den Schreiben von J._____ und der HRCSL vom 24. Dezember 2005 im Verhältnis zu seinen eigenen Ausführungen anlässlich des Asylverfahrens überhaupt glaubhaft ist. Als unglaubhaft erweist sich demgegenüber die im - erst auf Beschwerdeebene eingereichten - Bestätigungsschreiben der Police Headquarters Colombo vom 21. Dezember 2007 enthaltene Darstellung, der Beschwerdeführer sei im März 2006 in der Region von Colombo festgenommen und in der Folge in ein Gerichtsverfahren wegen Zugehörigkeit zu einer militanten tamilischen Gruppierung verwickelt gewesen, hielt sich der Beschwerdeführer doch gemäss seinen Angaben anlässlich der Befragungen durch die Schweizer Asylbehörden in besagtem Zeitraum gar nicht in der Region Colombo auf. Das fragliche Bestätigungsschreiben hat demnach nur Gefälligkeitscharakter. Darüber hinaus hat er weitere Unterstützungshandlungen für die LTTE nach seiner angeblichen Freilassung am 28. November 2005 ausdrücklich verneint (vgl. act. A8/15 S. 11 oben), weshalb auch keine Gründe ersichtlich sind, welche ein nachträgliches Interesse der Behörden an seiner Person geweckt haben könnten.

E. 4.1.2

Nach dem Gesagten bestehen keine glaubhaften Hinweise dafür, dass die Behörden den Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Heimat beziehungsweise zu einem früheren Zeitpunkt konkreter Verbindungen zu den LTTE oder einer anderen verbotenen militanten tamilischen Organisation verdächtigt hätten. Ferner sind keine genügend

konkreten Hinweise dafür zu erkennen, welche darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Colombo mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen hat, in absehbarer Zukunft seitens der heimatlichen Behörden Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Einer allfälligen Sicherheitsüberprüfung des Beschwerdeführers am Flughafen nach einer Rückkehr in die Heimat käme ebenso wenig wie späteren Personenkontrollen im Lande selbst asylrechtlich erheblicher Charakter zu, da die entsprechenden Massnahmen a priori nicht darauf abzielen, den Beschwerdeführer aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe einem ernsthaften Nachteil auszusetzen, zielen derartige Kontrollen doch im srilankischen Gesamtkontext primär darauf ab, die letzten verbleibenden tamilischen Rebellen aufzuspüren.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe sich während seines Aufenthalts im Vanni Gebiet entgegen seiner unterschriebenen Einverständniserklärung der Absolvierung einer militärischen Ausbildung durch die LTTE entzogen, bleibt festzuhalten, dass nach dem militärischen Sieg der srilankischen Armee über die tamilischen Rebellen im Mai 2009 nichts darauf hindeutet, dass die LTTE noch über die nötigen personellen Ressourcen verfügen, um den Beschwerdeführer für sein damaliges Versäumnis zur Verantwortung ziehen zu können.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen kann im Übrigen vollumfänglich auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch daher zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu

machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht gestützt auf seine aus dem Jahre 2008 stammende Lagebeurteilung davon aus, dass sich für Tamilen, die aus den ehemals umkämpften Gebieten in der Nord- oder Ostprovinz stammen, die Situation im Vergleich zu rückkehrenden Tamilen, welche aus Colombo oder dessen Umgebung stammen, wesentlich schwieriger darstellt. Für aus der Nord- oder der Ostprovinz stammende srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie setzt die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren voraus, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie von Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. BVGE 2008/2 E. 7.6.2 S. 21 f.).

E. 6.4.3

Der Beschwerdeführer lebte gemäss seinen Aussagen bis Ende November 2005 in F. _____ in der Nähe von G. _____, Nordprovinz beziehungsweise bis Juli 2006 im Vanni Gebiet. Ob es dem Beschwerdeführer nach dem militärischen Sieg der srilankischen Armee über die LTTE im Mai 2009 heute zuzumuten wäre, dorthin zurückzukehren, braucht vorliegend nicht beantwortet zu werden, da ihm - wie nachfolgend ausgeführt wird - im Grossraum Colombo, in dem kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative zur Verfügung steht.

E. 6.4.4

Der Beschwerdeführer hat sich gemäss eigenen Angaben vor seiner Ausreise aus Sri Lanka beinahe ein Jahr lang in Colombo aufgehalten (vgl. act. A8/15 S. 3/4). Er lebte während dieser Zeit bei Verwandten der Frau eines in Kanada wohnhaften Onkels, die schon lange in Colombo leben (sogenannte "Colombo-Tamilen"). Wiewohl der Beschwerdeführer behauptet, jene Leute hätten ihn nach Beginn der Deportationen von nicht aus Colombo stammenden Tamilen in den Norden und Osten Sri Lankas (Mai 2007) zum Verlassen des Hauses aufgefordert, weil er sie bei einem Verbleib in Schwierigkeiten bringe (vgl. act. A8/15 S. 9 unten), hat sich die allgemeine Situation in Colombo für Tamilen entspannt. So besehen wäre es für den Beschwerdeführer aktuell wieder möglich, bei den fraglichen Verwandten der Frau seines Onkels, die ihn vor seiner Ausreise im Mai 2007 immerhin beinahe ein ganzes Jahr lang beherbergt haben, zu wohnen. Im Weiteren deutet auch der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in Colombo während seines früheren Aufenthalts legal einen Reisepass beschaffen konnte und trotz diverser Polizeikontrollen nie Schwierigkeiten hatte, darauf hin, dass er dort registriert war beziehungsweise über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass er auch heute in Colombo keine behördlichen Anstände haben sollte. Das Kriterium des Vorhandenseins eines tragfähigen Beziehungsnetzes ausserhalb der Heimatregion ist demnach angesichts der Aktenlage zu bejahen. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer jung und - soweit aus den Akten zu entnehmen - gesund. Er hat zehn Jahre lang die Schule besucht und hat abends im elterlichen Teeladen gearbeitet (vgl. act. A1/10 S. 2 Ziff. 8 i.V.m. S. 5 Ziff. 15), womit er auch über etwas Arbeitserfahrung verfügt. Mit der finanziellen Hilfe seiner Verwandten im Heimatland (Mutter und mehrere Geschwister) sowie im Ausland (ein Onkel in Kanada [dieser kam laut Angaben des Beschwerdeführers auch für sämtliche Kosten seiner Ausreise aus Sri Lanka auf, vgl. act. A8/15 S. 11 Mitte] und eine Schwester in der Schweiz, vgl. act. A1/10 S. 3) dürfte ihm eine Reintegration im Heimatland sowie ein wirtschaftliches Fortkommen zusätzlich erleichtert werden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt mithin nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 24. Januar 2008 gutgeheissen wurde, sind jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.